

UK 033/505

CURRICULUM ZUM
BACHELORSTUDIUM
SOZIOLOGIE.



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| § 1 Qualifikationsprofil | 3 |
| § 2 Aufbau und Gliederung | 4 |
| § 3 Studieneingangs- und Orientierungsphase | 5 |
| § 4 Pflichtfächer/-module | 6 |
| § 5 Wahlfächer/-module | 7 |
| § 6 Lehrveranstaltungen | 9 |
| § 7 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch | 9 |
| § 8 Bachelorarbeit | 9 |
| § 9 Prüfungsordnung | 10 |
| § 10 Akademischer Grad | 10 |
| § 11 Inkrafttreten | 10 |
| § 12 Übergangsbestimmungen | 11 |

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Bildungsziele

Im Rahmen des Bachelorstudiums Soziologie erwerben die Studierenden eine breite interdisziplinäre Ausbildung und grundlegende theoretische wie methodische Fachkenntnisse. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, gegenstandsbezogene und problemspezifische Aufgabenstellungen in einem weit gefassten beruflichen Tätigkeitsspektrum von gesellschaftlichen Analyse- und Entscheidungsbereichen sowie Handlungs- und Gestaltungsfeldern wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Eine ausgewogene theoretische und empirische Ausbildung zur Berufsvorbereitung befähigt die Studierenden,

- komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge auf der Grundlage sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden zu analysieren und sich in wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und soziokulturellen Kontexten zurecht zu finden,
- theoriegeleitet und systematisch an vorgegebene und/oder selbst gewählte Aufgaben heranzugehen,
- selbständig Projekte (Analyse, Planung, Beratung und Evaluation) zu akquirieren, zu planen und methodisch einwandfrei abzuwickeln,
- Forschungsergebnisse in Vorschläge für Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft umzusetzen,
- ihre Arbeit selbständig, eigenverantwortlich und in kooperativer Haltung zu organisieren und durchzuführen.

(2) Kompetenzschwerpunkte

Die berufliche Handlungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Soziologie gründet auf Fach- und Methodenkompetenz sowie auf Sozial- und Transferkompetenz. Neben der sozialwissenschaftlichen Fachkompetenz und der fundierten methodischen Kompetenz dienen die Sozialkompetenzen dazu, den zunehmenden Anforderungen eines kooperativen und interdisziplinären Arbeitsstils in Wissenschaft und Praxis gerecht zu werden und sich aktiv und verantwortlich in Gestaltungsprozesse einbringen zu können. Durch die im Studium erworbene Fachkompetenz sind Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Soziologie in der Lage,

- systematisch und begrifflich präzise zu Erscheinungsformen, Ursachen und Wirkungen gesellschaftlichen Geschehens zu arbeiten,
- vernetzt und zusammenhängend zu denken, zu analysieren und zu argumentieren,
- selbständig gesellschafts- und problemrelevante Informationen zu recherchieren und zu bearbeiten,
- eigenständig und theoretisch fundiert Forschungsprojekte zu konzipieren,
- komplexe soziale Sachverhalte im jeweiligen Berufsfeld wissenschaftlich zu analysieren und
- gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische oder kulturelle Strukturen und Prozesse auf den Analyseebenen soziologischen Arbeitens zu evaluieren.

Durch die im Studium erworbene Methodenkompetenz sind Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Soziologie in der Lage,

- eigenständig empirische Untersuchungen aufgaben- und problemadäquat wie inhaltlich in hoher Qualität zu designen und mit den gängigen quantitativen und qualitativen Methoden durchzuführen und
- das erworbene methodische Fachwissen zur Diagnose, Erklärung und Lösung von Problemen und Herausforderungen unterschiedlicher sozialer Praxisfelder einzusetzen bzw. interdisziplinär zur Verfügung zu stellen.

Durch die im Studium erworbene Sozial- und Transferkompetenz sind Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Soziologie in der Lage, den steigenden beruflichen Anforderungsprofilen vor allem in folgenden Bereichen zu entsprechen:

- Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit,
- Gruppen- und Teamfähigkeit,
- Kooperations- und Konfliktfähigkeit, Konfliktmanagement,
- Moderationsfähigkeiten zur Steuerung von Gruppenprozessen,
- selbständige Informationsbeschaffung und eigenverantwortliche Arbeitsorganisation,
- fundierte Reflexion und Argumentation.

Erwerb und Training von Sozialkompetenz ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Soziologie die Entwicklung eines sensiblen und kreativen kommunikativen Bewusstseins, um damit soziale Prozesse und Dynamiken zu erfassen, zu verstehen und problemlösend zu bearbeiten. Absolventinnen und Absolventen sind damit auch in der Lage, entsprechende Angebote in einem modernen Dienstleistungsverständnis zu formulieren und in verschiedenen Praxisfeldern zur Verfügung zu stellen. Investitionen in die Entwicklung von Sozial- und Transferkompetenzen bringen auch gesamtgesellschaftlichen Nutzen, weil sie in allen Lebensbereichen zur Verfügung stehen.

(3) Tätigkeitsbereiche

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Soziologie sind in der Lage, den Anforderungsprofilen vor allem in folgenden Berufsfeldern zu entsprechen:

- in Dienstleistungseinrichtungen und -unternehmungen (wie z. B. im Bildungs- und Beratungsbereich, Sozialwesen, Gesundheit, Kulturwesen, Politik, Freizeit- und Tourismus etc.);
- in privaten wie öffentlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen;
- in Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Organisations- und Personalbereich;
- in nationalen und internationalen Organisationen (insbesondere auch im NGO-Bereich);
- in den Medien und in neuen Kommunikationssystemen;
- in den Bereichen selbständiger unternehmerischer Tätigkeit;
- in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien;
- in sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen;
- auf allen Ebenen der Verwaltung.

§ 2 Aufbau und Gliederung

(1) Das Bachelorstudium Soziologie dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte. Es ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

| Bezeichnung | ECTS |
|-------------------------|------------|
| Pflichtfächer | 123 |
| Wahlfächer | 30 |
| Bachelorarbeit | 9 |
| Freie Studienleistungen | 18 |
| Gesamt | 180 |

(3) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Bachelorstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(4) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anlage 1 angegebene empfohlen.

§ 3 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase besteht gem. § 66 Abs 1 UG aus Lehrveranstaltungen, die einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf vermitteln. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums Soziologie umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS und setzt sich wie folgt zusammen:

1.

| Code | Typ | Bezeichnung | ECTS |
|---------------|-----|--|------|
| 505SOZ4ESSK15 | VU | Einführung in die speziellen Soziologien | 6 |

2. Weiters ist aus der folgenden Liste eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 ECTS zu wählen:

| Code | Typ | Bezeichnung | ECTS |
|---------------|-----|---|------|
| 505SOZ1ASGK15 | VU | Allgemeine Soziologie: Grundbegriffe | 3 |
| 505SOZ1GESK15 | VU | Grundzüge der empirischen Sozialforschung | 3 |
| 505SOZ3PRSU15 | PS | Proseminar aus Soziologie | 3 |

(2) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen neben den nicht gewählten Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 2 Lehrveranstaltungen aus der folgenden Liste im Ausmaß von maximal 15 ECTS-Punkten absolviert werden:

| Code | Typ | Bezeichnung | ECTS |
|---------------|-----|--|------|
| 505SWDAWASK15 | VU | Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie / Präsentation und Argumentation | 6 |
| 505SOZ2SA1K15 | VU | Sozialstrukturanalyse I: Sozialstruktur Österreichs | 3 |
| 505SOZ2SA2K15 | VU | Sozialstrukturanalyse II: Weltgesellschaft und globale Disparitäten | 3 |
| 572MASTSTAK15 | KS | Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften | 3 |
| 572VWEFEINK15 | KS | Einführung in die Volkswirtschaftslehre | 3 |

§ 4 Pflichtfächer/-module

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|---------------------------|------|
| 505SOGR18 | Soziologische Grundfächer | 27 |
| 505SOHF18 | Soziologische Hauptfächer | 63 |
| 505SOER17 | Ergänzungsfächer | 33 |

(2) Im Rahmen der Soziologischen Grundfächer sind folgende Studienfächer zu absolvieren:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|--|------|
| 505SWDA11 | Sozialwissenschaftliches Denken und Arbeiten | 6 |
| 505SOZ111 | Soziologie I | 6 |
| 505SOZ211 | Soziologie II | 6 |
| 505SOZ318 | Soziologie III | 3 |
| 505SOZ412 | Soziologie IV | 6 |

(3) Im Rahmen der Soziologischen Hauptfächer sind folgende Studienfächer zu absolvieren:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|---|------|
| 505EMSF18 | Empirische Sozialforschung | 21 |
| 505PEMS18 | Praktikum aus empirischer Sozialforschung | 12 |
| 505SOZT18 | Soziologische Theorie | 24 |
| 505GFGS18 | Geschlechterforschung/Gender Studies | 6 |

1. Das Studienfach Empirische Sozialforschung gliedert sich in folgende Studienfächer:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|------------------------------|------|
| 505EMSF11 | Empirische Sozialforschung 1 | 6 |
| 505EMS212 | Empirische Sozialforschung 2 | 6 |
| 505EMS312 | Empirische Sozialforschung 3 | 6 |

2. Das Studienfach Soziologische Theorie gliedert sich in folgende Studienfächer:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|---|------|
| 505GSSP12 | Geschichte der Soziologie und Sozialphilosophie | 6 |
| 505TSOZ18 | Theoretische Soziologie | 12 |
| 505GSOZ12 | Themen der Gegenwartssoziologie | 6 |

(4) Im Rahmen der Ergänzungsfächer sind folgende Studienfächer zu absolvieren:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|---|------|
| 528EGSP11 | Einführung in die Gesellschaftspolitik | 6 |
| 505EFSW19 | Englisch für SozialwissenschaftlerInnen | 6 |
| 505STAT12 | Statistik | 6 |
| 505RECH12 | Recht | 6 |
| 505WIWI12 | Wirtschaftswissenschaften | 9 |

§ 5 Wahlfächer/-module

(1) Es sind folgende Wahlfächer zu absolvieren:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|-----------------------|------|
| 505SSOZ17 | Spezielle Soziologien | 18 |
| 505ERWF17 | Ergänzende Wahlfächer | 12 |

(2) Im Rahmen der Speziellen Soziologien stehen folgende Studienfächer zur Wahl:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|--|------|
| 505ENTS17 | Entwicklungssoziologie | 9 |
| 505FAMS17 | Familiensoziologie | 9 |
| 505GESS17 | Gesundheitssoziologie | 9 |
| 505AWSO17 | Arbeits- und Wirtschaftssoziologie | 9 |
| 505MIGS17 | Migrationssoziologie | 9 |
| 505ORSO17 | Organisationssoziologie | 9 |
| 505POL17 | Politische Soziologie | 9 |
| 505ABVS17 | Soziologie des Abweichenden Verhaltens | 9 |

(3) Es sind zwei Spezielle Soziologien gemäß Abs 2 zu wählen, wobei in jeder der gewählten Speziellen Soziologien eine Grundlagenlehrveranstaltung im Ausmaß von jeweils 3 ECTS und eine Vertiefungslehrveranstaltung im Ausmaß von jeweils 6 ECTS zu absolvieren ist.

(4) entfällt.

(5) Im Rahmen der ergänzenden Wahlfächer stehen nachstehend angeführte Studienfächer zur Wahl, wobei in jedem der gewählten Wahlfächer mindestens 6 ECTS zu absolvieren sind. Es dürfen nur solche Fächer gewählt werden, die nicht bereits im Rahmen der Ergänzungsfächer (§ 4 Abs 4) absolviert wurden.

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|--|--------|
| 528SZPH10 | Sozialphilosophie | 6 |
| 505ANST14 | Angewandte Statistik und Demographie | min. 6 |
| 505ARRE12 | Arbeitsrecht | min. 6 |
| 505KKWI12 | Betriebswirtschaftslehre: Kernkompetenzen I aus Betriebswirtschaftslehre | min. 6 |

Fortsetzung nächste Seite

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|---|--------|
| 505FARE12 | Frauen- und Antidiskriminierungsrecht | min. 6 |
| 505GEMT12 | Gender Studies Methoden | min. 6 |
| 505GESK12 | Gender Studies Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven | min. 6 |
| 505GEOK12 | Gender Studies Ökonomie | min. 6 |
| 505GESP12 | Gesellschafts- und Sozialpolitik | min. 6 |
| 505GLST12 | Global Studies für Bachelorstudierende | min. 6 |
| 505KRIM12 | Kriminologie | min. 6 |
| 505KUME12 | Kultur- und Medientheorie | min. 6 |
| 505NGES12 | Neuere Geschichte und Zeitgeschichte für Bachelorstudierende | min. 6 |
| 505PHIL12 | Philosophie und Wissenschaftstheorie | min. 6 |
| 505STUV16 | Staats- und Verfassungsrecht | min. 6 |
| 505PAED12 | Pädagogik | min. 6 |
| 505REPS12 | Rechtspsychologie | min. 6 |
| 505SOZG12 | Sozial- und Wirtschaftsgeschichte | min. 6 |
| 505SKOM12 | Soziale und interkulturelle Kompetenz | min. 6 |
| 505SOPS12 | Sozialpsychologie | min. 6 |
| 505SORE12 | Sozialrecht | min. 6 |
| 505STRE12 | Strafrecht für SoziologInnen | min. 6 |
| 505TESO19 | Technology and Society | min. 6 |
| 505VERE12 | Völker- und Europarecht | min. 6 |
| 505WSOZ12 | Weitere Spezielle Soziologien | min. 6 |
| 505WIPS12 | Wirtschaftspsychologie | min. 6 |
| 505WIFO12 | Wissenschaftsforschung | min. 6 |
| 572SOGS11 | Sozialgeschichte | 7,5 |
| 572KGDW10 | Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft | 6 |
| 572K2AB10 | Kernkompetenzen II / Block A aus Betriebswirtschaftslehre | 6 |
| 505BPRA19 | Berufspraktikum | 6 |

(6) Im Rahmen der ergänzenden Wahlfächer kann auch ein Berufspraktikum absolviert werden. Das Berufspraktikum dient dem Kennenlernen möglicher Berufsfelder, dem Vertraut werden mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Anwendung erworbener Kenntnisse und Kompetenzen. Als fach einschlägige Praxis gelten alle unter § 1 Abs 3 in diesem Curriculum angeführten Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche. Den Studierenden wird nach Möglichkeit eine Dokumentation der bisher vorhandenen Praktikumsstellen zur Verfügung gestellt. Das Berufspraktikum kann zusammenhängend oder in Teilen absolviert werden und muss eine Mindestdauer von 125 Stunden umfassen. Die Absolvierung wird durch positive Beurteilung eines Begleitseminars nachgewiesen. Die Absolvierung eines Berufspraktikums wird den Studierenden empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at/) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch

(entfällt)

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Soziologie ist eine Bachelorarbeit gemäß § 80 UG anzufertigen. Es handelt sich bei der Bachelorarbeit um eine nach wissenschaftlichen Kriterien verfasste eigenständige schriftliche Arbeit, die quantitativ und qualitativ das Niveau einer Seminararbeit deutlich übersteigt.

(2) Die Bachelorarbeit wird mit 9 ECTS-Punkten bewertet. Die Beurteilung der Bachelorarbeit obliegt der Leitung der Lehrveranstaltung.

(3) Voraussetzung für die Anfertigung einer Bachelorarbeit ist der Abschluss aller soziologischen Grundfächer und zusätzlich der erfolgreiche Erwerb von 60 ECTS des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie.

(4) Die Bachelorarbeit kann in einem Proseminar (Übung) oder Seminar folgender Studienfächer verfasst werden:

| Code | Bezeichnung |
|-----------|--------------------------------------|
| 505EMS212 | Empirische Sozialforschung 2 |
| 505EMS312 | Empirische Sozialforschung 3 |
| 505GFGS18 | Geschlechterforschung/Gender Studies |
| 505SSOZ17 | Spezielle Soziologien |
| 505GSOZ12 | Themen der Gegenwartssoziologie |
| 505TSOZ18 | Theoretische Soziologie |

Die Bachelorarbeit kann überdies in folgender Lehrveranstaltung verfasst werden:

| Code | Typ | Bezeichnung | ECTS |
|---------------|-----|-----------------------------------|------|
| 505PEMSFP2U15 | PR | Empirisches Forschungspraktikum 2 | 6 |

(5) Eine Bachelorarbeit kann auch in einer Lehrveranstaltung aus einem Wahlfach gemäß § 5 Abs 5 geschrieben werden, sofern ein soziologischer Bezug gegeben ist und die Einhaltung der Richtlinien gemäß Abs 6 sicher gestellt ist.

(6) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Bachelorarbeiten erlassen.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist am Zeugnis ersichtlich zu machen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Bachelorstudium Soziologie wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Fachprüfungen über die Pflicht- und Wahlfächer gemäß der §§ 4 und 5 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Bachelorarbeit sowie der freien Studienleistungen Voraussetzung.

§ 10 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Bachelorstudiums Soziologie ist der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“ oder „BSc (JKU)“, zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) *[Anm.: aufgehoben gemäß Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 28. Juni 2013, 26. Stk., Pkt. 193]*

(3) Das Curriculum für das Bachelorstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 29.6.2011, 27. Stk., Pkt. 227 tritt mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen (§ 10) mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

(4) Die Änderungen in § 3 und § 5 Abs 5 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(5) § 7 sowie § 11 Abs 2 treten mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

(6) Die Änderungen in § 5 Abs 5 treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(7) § 3, § 5 Abs 2 und die Änderungen in § 11 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 17. Juni 2015, 27. Stk., Pkt. 223 treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Studierende, die vor Wintersemester 2015/2016 zum Bachelorstudium Soziologie zugelassen wurden und die Studieneingangs- und Orientierungsphase noch nicht abgeschlossen haben, haben das Recht, diese bis 30. September 2016 nach den bisher gültigen Bestimmungen abzuschließen.

(8) Die Änderungen in § 2 Abs 2 und 3, § 3 Abs 4, § 5 Abs 1, 4 und 5 sowie § 12 treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(9) § 2 Abs. 2 und 4, § 3, § 4 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 Abs. 1 bis 3, die Aufhebung des § 5 Abs. 4, § 12 Abs. 5 sowie Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23. Juni 2017, 33. Stk., Pkt. 266, treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(10) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2 und 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 6 sowie Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22. Juni 2018, 26. Stk., Pkt. 284, treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(11) § 5 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2019, 33. Stk., Pkt. 477, treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die Prüfungen im Rahmen des Curriculums 2009 in der jeweils geltenden Fassung absolviert haben, gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen.

(2) Auf Studierende des Diplomstudiums Soziologie bleiben zusätzlich die in § 10 des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 29.6.2011, 27. Stk., Pkt. 227 festgelegten Übergangsbestimmungen bis zum Abschluss des Diplomstudiums bzw. bis zum Übertritt in dieses Curriculum weiterhin anwendbar.

(3) Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2012 zum Bachelorstudium Soziologie idF des Mitteilungsblattes vom 29.6.2011, 27. Stk., Pkt. 227 zugelassen waren, haben das Recht, die Fächer Empirische Sozialforschung und Soziologische Theorie bis zum 30.9.2016 in Form einer kumulativen Fachprüfung abzuschließen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in diesem Fall 12 ECTS-Punkte, der Umfang der Ergänzenden Wahlfächer 30 ECTS-Punkte. Ab 1.10.2016 gelten auch für diese Studierenden die diesbezüglichen Regelungen des vorliegenden Curriculums. Vor dem 1.10.2016 absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen und Bachelorarbeiten bleiben gültig, auch wenn sich ihr Umfang geändert hat.

(4) Wurde im Rahmen des Faches "Fachsprache für SoziologInnen" vor dem 1.10.2016 bereits ein Fach, das gemäß dem bisherigen Curriculum wählbar war, zur Gänze absolviert, so gilt dies als Fachprüfung im Fach "Fachsprache für SoziologInnen" nach dem vorliegenden Curriculum. Überdies gilt für Studierende, die Prüfungen im Rahmen des Curriculums 2015 absolviert haben, neben den im Studienhandbuch angeführten Äquivalenzen folgende Äquivalenztabelle:

| | |
|--|--|
| 505ENGL12 Ergänzungsfach Englisch für SoziologInnen 6 ECTS | 505EFSW16 Englisch für SozialwissenschaftlerInnen 6 ECTS |
|--|--|

(5) Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2017/18 zum Bachelorstudium Soziologie zugelassen waren, gilt: Wurde bis zum 30.9.2017 das Fach "Ergänzende Wahlfächer" im Umfang von 18 ECTS zur Gänze absolviert, haben sie das Recht, bis zum 30.9.2019 das Fach „Spezielle Soziologien“ nach den bis 30.9.2017 geltenden Vorschriften abzuschließen. Wurde im Fach „Spezielle Soziologien“ vor dem 1.10.2017 bereits eine Lehrveranstaltung positiv absolviert, haben sie das Recht, die Fächer „Spezielle Soziologien“ und „Ergänzende Wahlfächer“ bis zum 30.9.2019 nach den bis 30.9.2017 geltenden Vorschriften abzuschließen. Wurde im Rahmen des Faches „Fachsprache für SoziologInnen“ vor 1.10.2017 bereits eine Lehrveranstaltung positiv absolviert, haben sie das Recht bis zum 30.9.2019 das Fach nach den bis 30.9.2017 geltenden Vorschriften abzuschließen. Wurde bis zum 30.9.2017 die Studieneingangs- und Orientierungsphase noch nicht abgeschlossen, haben sie das Recht, diese bis 30.9.2018 nach den bis 30.9.2017 geltenden Vorschriften abzuschließen.

(6) Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 zum Bachelorstudium Soziologie zugelassen waren, gilt:
Wurde bis zum 30.9.2018 die Lehrveranstaltung „VU Einführung in die theoretischen Grundfragen

der Soziologie“ im Fach „Soziologie III“ positiv absolviert, haben sie das Recht, das Fach bis zum 30.9.2019 nach den bis 30.9.2018 geltenden Vorschriften abzuschließen.

Wurde bis zum 30.9.2018 die Lehrveranstaltung „VU Einführung in die Soziologie der Geschlechterdifferenz und der Geschlechterverhältnisse“ im Fach "Geschlechterforschung/Gender Studies" positiv absolviert, haben sie das Recht, das Fach bis zum 30.9.2019 nach den bis 30.9.2018 geltenden Vorschriften abzuschließen.

Wurde bis zum 30.9.2018 im Fach „Soziologische Theorie“ im Rahmen des Gliederungsfaches „Theoretische Soziologie“ zumindest eine Lehrveranstaltung positiv absolviert, haben sie das Recht, das Fach „Soziologische Theorie“ bis zum 30.9.2019 nach den bis 30.9.2018 geltenden Vorschriften abzuschließen.

Wurde bis zum 30.9.2018 die Lehrveranstaltung "VU Grundlagen der Bildungs- und Professionssoziologie" im Fach "Bildungs- und Professionssoziologie" positiv absolviert, haben sie das Recht, das Fach bis zum 30.9.2019 nach den bis 30.9.2018 geltenden Vorschriften abzuschließen.

Überdies gilt für Studierende, die Prüfungen im Rahmen des Curriculums 2017 absolviert haben, neben den im Studienhandbuch angeführten Äquivalenzen folgende Äquivalenztabelle:

| | |
|--|---|
| 505EMSF12 Empirische Sozialforschung 33 ECTS | 505EMSF18 Empirische Sozialforschung 21 ECTS 505PEMS18 Praktikum aus empirischer Sozialforschung 12 ECTS |
|--|---|

Anlage 1: idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Soziologie (SKZ 033/505)

| 1. Semester (WS) | | 2. Semester (SS) | | 3. Semester (WS) | | 4. Semester (SS) | | 5. Semester (WS) | | 6. Semester (SS) | |
|--|-----------|---|-----------|---|-----------|--------------------------------------|-----------|---|-----------|---|-----------|
| Studienfach | ECTS | Studienfach | ECTS | Studienfach | ECTS | Studienfach | ECTS | Studienfach | ECTS | Studienfach | ECTS |
| Sozialwissenschaftliches Denken und Arbeiten | 6 | Einführung in die Gesellschaftspolitik | 6 | Englisch für SozialwissenschaftlerInnen 2 | 3 | Grundlagen spezieller Soziologien II | 3 | Theoretische Soziologie (Teil II) | 6 | Bachelorarbeit | 9 |
| Soziologie I | 6 | Statistik (Teil II) | 3 | Recht (Teil II) | 3 | Empirische Sozialforschung 2 | 6 | Praktikum aus Empirischer Sozialforschung (Teil I) | 6 | Themen der Gegenwartssoziologie | 6 |
| Soziologie II (Teil I) | 3 | Recht (Teil I) | 3 | freie Studienleistungen | 3 | freie Studienleistungen | 15 | Wahlfächer und/oder Berufspraktikum (einschl. Begleitseminar) (Teil II) | 6 | Praktikum aus Empirischer Sozialforschung (Teil II) | 6 |
| Soziologie III | 3 | Wirtschaftswissenschaften (Teil II) | 6 | Geschichte der Soziologie und Sozialphilosophie | 6 | Geschlechterforschung/Gender Studies | 6 | Vertiefung Spezielle Soziologie I | 6 | Vertiefung Spezielle Soziologie II | 6 |
| Soziologie IV | 6 | Englisch für SozialwissenschaftlerInnen 1 | 3 | Grundlagen spezieller Soziologien I | 3 | | | Empirische Sozialforschung 3 | 6 | Fachprüfung: Empirische Sozialforschung | 3 |
| Wirtschaftswissenschaften (Teil I) | 3 | Empirische Sozialforschung 1 | 6 | Theoretische Soziologie (Teil I) | 6 | | | | | | |
| Statistik (Teil I) | 3 | Soziologie II (Teil II) | 3 | Wahlfächer (Teil I) | 6 | | | | | | |
| Summe | 30 | | 30 | | 30 | | 30 | | 30 | | 30 |

ECTS Gesamt: 180

* Es wird empfohlen, einen angestrebten Auslandsaufenthalt in diesem Semester zu realisieren.

Aktuelle Informationen zu Austauschplätzen, Partneruniversitäten und Stipendien unter <http://www.jku.at/insausland>